

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

1521

vom 13. Mai 1975

Gemeinde Wenslingen, Waldbaulinienplan "Parzelle Nr. 720, Hinteregg"

A. Im Sinne des Regierungsratsbeschlusses Nr. 382 vom 4. Februar 1975 i.S. [REDACTED] beide in [REDACTED] gegen den Entscheid der Baurekurskommission vom 4. Oktober 1974 hat die Einwohnergemeindeversammlung Wenslingen am 28. Februar 1975 auf Antrag des Gemeinderates mit 30 zu 29 Stimmen dem Waldbaulinienplan "Parzelle Nr. 720, Hinteregg" knapp zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 15. März bis 15. April 1975 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 10 vom 13. April 1975 bekanntgegeben. Die interessierten Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 6. März 1975 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 16. April 1975 unterbreitet der Gemeinderat Wenslingen den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Wenslingen am 28. Februar 1975 beschlossenen Waldbaulinienplan "Parzelle Nr. 720, Hinteregg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 69/eBS/3/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Wenslingen (2)

Kreisgeometerbüro Sissach, Wuhrweg 28,
Sissach

Landeskanzlei

Vermessungsamt

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

Kantonsforstamt (2)

Justizdirektion

Planungsamt (6)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

